

Astellas Pharma GmbH

München

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. März 2025

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Astellas Pharma GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Astellas Pharma GmbH, München - bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Astellas Pharma GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu bilan-zieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

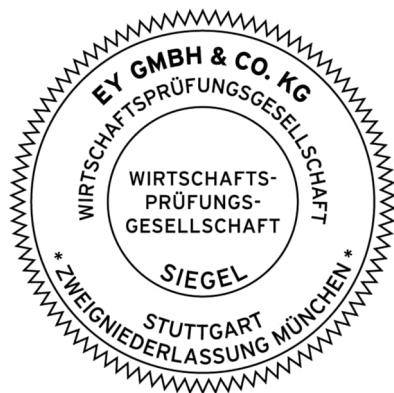
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 27. Juni 2025

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gallowsky
Wirtschaftsprüfer



Astellas Pharma GmbH, München
Bilanz zum 31. März 2025

Aktiva	31.03.2025		31.03.2024		Passiva	31.03.2025		31.03.2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	397.699,74		506.061,56		A. Eigenkapital					
2. Technische Anlagen und Maschinen	0,00		41.308,13		I. Gezeichnetes Kapital	14.000.500,00		14.000.500,00		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	332.720,32		301.783,24		II. Gewinnvortrag	17.073.840,24		102.619.979,71		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	107.923,40		0,00		III. Jahresüberschuss	22.235.997,98		19.203.860,53		
								53.310.338,22	135.824.340,24	
II. Finanzanlagen	838.343,46		849.152,93		B. Rückstellungen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		45.563.293,92		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	98.575.466,28		102.421.897,00		
2. Sonstige Ausleihungen	0,00		1.468,49		2. Steuerrückstellungen	5.348.987,54		4.449.974,51		
	0,00		45.564.762,41		3. Sonstige Rückstellungen	38.599.793,12		50.134.640,76		
								142.524.246,94	157.006.512,27	
	838.343,46		46.413.915,34		C. Verbindlichkeiten					
B. Umlaufvermögen					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.364.494,99		2.228.785,43		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	419.585,27		298.392,08		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.359.650,87		16.472.557,74		3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	105.015.948,14		33.550.772,15		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	272.037.230,19		257.743.263,59		4. Sonstige Verbindlichkeiten	10.741.675,51		9.176.924,09		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.260.700,80		1.220.313,88		davon aus Steuern EUR 10.741.675,51 (Vj. EUR 9.176.924,09)					
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)					
								125.541.703,91	45.254.873,75	
	304.657.581,86		275.436.135,21							
	304.657.581,86		275.436.135,21							
C. Rechnungsabgrenzungsposten	604.777,24		238.286,26							
D. Aktive latente Steuern	15.275.586,51		15.997.389,45							
	321.376.289,07		338.085.726,26					321.376.289,07	338.085.726,26	

Astellas Pharma GmbH, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025

	2024/25 EUR	2023/24 TEUR
1. Umsatzerlöse	802.120.818,32	694.555.464,00
2. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 98.907,82 (Vj. EUR 25.008,92)	2.636.120,03	446.968,00
	<hr/>	<hr/>
	804.756.938,35	695.002.432,00
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Waren	-699.562.376,23	-588.194.266,88
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-38.901.627,10	-48.175.134,15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.065.381,99	-3.958.780,53
davon für Altersversorgung EUR -509.045,15 (Vj. EUR 211.335,49)		
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-183.426,77	-175.692,65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 97.938,57 (Vj. EUR 17.910,03)	-39.528.853,69	-31.828.322,56
	<hr/>	<hr/>
	-781.241.665,78	-672.332.196,77
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	0,00	83.999,42
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 12.244.789,15 (Vj. EUR 10.054.047,94) davon Erträge aus der Abzinsung EUR 9.974,00 (Vj. EUR 13.987,00)	12.260.883,15	10.176.632,94
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 2,11 (Vj. EUR 0,00) davon Aufwendungen aus der Aufzinsung EUR 1.829.958,82 (Vj. EUR 1.855.112,00)	-1.846.631,18	-2.017.260,38
	<hr/>	<hr/>
	10.414.251,97	8.243.371,98
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern EUR 721.802,94 (Vj. EUR 374.412,37)	-11.663.625,56	-11.675.926,68
	<hr/>	<hr/>
11. Ergebnis nach Steuern	22.265.898,98	19.237.680,53
12. Sonstige Steuern	-29.901,00	-33.820,00
13. Jahresüberschuss	22.235.997,98	19.203.860,53
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	17.073.840,24	6.465.238,64
15. Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	96.154.741,07
16. Bilanzgewinn	39.309.838,22	121.823.840,24
	<hr/>	<hr/>

Astellas Pharma GmbH, München
Anhang für das Geschäftsjahr vom
1. April 2024 bis 31. März 2025

I. Allgemeine Hinweise

Die Astellas Pharma GmbH ist im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 96767 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in München.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Differenzen zwischen der Summe der Einzelbeträge und dem Gesamtbetrag in summarischen Darstellungen sind rundungsbedingt.

Verschmelzung

Im Geschäftsjahr hat die Astellas Deutschland GmbH (übertragende Gesellschaft) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung nach §§2 Nr. 1 ff, §§ 46 ff UmwG (Verschmelzung zur Aufnahme) auf die Astellas Pharma GmbH (übernehmende Gesellschaft) gem. Verschmelzungsvertrag vom 27. November 2024 übertragen. Dies stellt gem. §§ 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG eine Verschmelzung zur Aufnahme dar.

Die Übertragung des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft erfolgt ohne Gegenleistung.

Verschmelzungstichtag ist der 1. April 2024, die Astellas Pharma GmbH übernimmt das Vermögen der Astellas Deutschland GmbH im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. April 2024.

Die **Eintragung der Verschmelzung** in das Handelsregister erfolgte bei Astellas Deutschland GmbH am 29. November 2024 sowie bei Astellas Pharma GmbH am 3. Dezember 2024. Durch die Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft am 3. Dezember 2024, erlangt die Verschmelzung Wirksamkeit. Zu diesem Tag erlischt die übertragende Gesellschaft.

Durch die Verschmelzung sind die Zahlen des aktuellen Geschäftsjahrs mit denen des Vorjahres nur bedingt vergleichbar. Zum Verschmelzungstichtag wurden folgende Bilanzwerte von der übertragenden Gesellschaft übernommen: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iHv. TEUR 542, Forderungen gegen verbundene Unternehmen iHv. TEUR 50.113, sonstige Vermögenswerte iHv. TEUR 19, sonstige Rückstellungen iHv. TEUR 286, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen iHv. TEUR 120, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen iHv. TEUR 130, Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter iHv. TEUR 2.268 sowie sonstige Verbindlichkeiten iHv. TEUR 3.040.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sind zu Anschaffungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach der linearen Methode vermindert. Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen zeitanteilig. Die Nutzungsdauer von Bauten und Bauten auf fremden Grundstücken beträgt 5-10 Jahre, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3-6 Jahre.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Nettoeinzelwert von EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und ihr sofortiger Abgang unterstellt.

Beim **Finanzanlagevermögen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten und sonstigen Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Bei dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für mögliche Forderungsausfälle wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde für Aufwendungen gebildet, welche dem folgenden Geschäftsjahr zuzuordnen sind.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen werden diese mit den unternehmens-individuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet.

Das **Eigenkapital** wurde zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach der Projected Unit Credit Methode unter Verwendung der „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Für die Abzinsung wurde pauschal der durchschnittliche Marktzinssatz bei einer restlichen Laufzeit von 15 Jahren von 1,94 % (Vj. 1,83 %) gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18. November 2009 verwendet. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 2,50 % (Vj. 2,50 %) und erwartete Rentensteigerungen mit 2,25 % (Vj. 2,25 %) berücksichtigt. Die Fluktuation wurde mit einer gegenüber dem Vorjahr unverändert altersabhängigen Rate von 0 % bis 7,00 % berücksichtigt.

Der ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtung dienenden, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger durch Verpfändung entzogene Rück-deckungsversicherungsanspruch (Deckungsvermögen im Sinne von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) wurde mit dem beizulegenden Zeitwert mit den Pensions-rückstellungen verrechnet. Da kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, wurden für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser Vermögensgegenstände fort geführte Anschaffungskosten angewandt.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich künftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung** lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** TEUR 272.037 (Vj. TEUR 257.743) betreffen in Höhe von TEUR 3.193 (Vj. TEUR 5.821) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die verbleibenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfallen wie im Vorjahr auf sonstige Finanzforderungen.

Sämtliche **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Latente Steuern

Eine sich gemäß § 274 HGB insgesamt ergebende Steuerentlastung ist als aktive latente Steuer in Höhe von TEUR 15.276 (Vj. TEUR 15.997) ausgewiesen und resultiert im Wesentlichen aus Bilanzdifferenzen bei Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und sonstigen Rückstellungen. Diese wurden mit passiven latenten Steuern aus Bilanzdifferenzen bei sonstigen Vermögensgegenständen saldiert. Die Ermittlung erfolgt auf Basis eines Steuersatzes von 32,909 % (Vj. 32,975 %) für Einkommen und Ertrag.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert EUR 14.000.500,00.

Im Geschäftsjahr erfolgte eine Dividendenzahlung an die Muttergesellschaft in Höhe von EUR 104.750.000,00.

Ausschüttungssperre

In Höhe der folgenden Beträge ergibt sich aus Aktivierungen gemäß § 268 Abs. 8 HGB sowie aufgrund des Unterschiedsbetrags i.S.v. § 253 Abs. 6 HGB und nach Berücksichtigung gegenläufiger latenter Steuern eine Gewinnausschüttungssperre:

	TEUR
aus der Aktivierung grds. ausschüttungsgesperrt	
latenter Steuern	15.276
von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert	741
Gesamtbetrag der Beträge i. S. v. § 268 Abs. 8 HGB	<u>16.017</u>
aus der Passivierung grds ausschüttungsgesperrt	
Pensionsrückstellungen § 253 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 HGB	-776
	<u>15.241</u>
Entsperrung durch frei verfügbare Rücklagen	- 15.241
	<u>0</u>

5. Rückstellung für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen

Das Unternehmen gewährt einem Teil der Mitarbeiter leistungsorientierte Versorgungszusagen (defined benefit scheme). Die Leistungspläne sind bei der früheren Tochtergesellschaft Fujisawa Deutschland GmbH für Neueintritte ab 31. Dezember 1996 geschlossen worden; bei der früheren Fujisawa GmbH, München ab 31. März 2006.

Der ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtung dienende, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger durch Verpfändung entzogene Rückdeckungsversicherungsanspruch (Deckungsvermögen im Sinne von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) wurde mit dem beizulegenden Zeitwert (fortgeführte Anschaffungskosten) in Höhe von TEUR 1.106 (Vj. TEUR 1.064) mit den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen verrechnet.

Angaben zur Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB:

	TEUR
Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände	1.106
Beizulegender Zeitwert der Vermögensgegenstände	1.106
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	99.678
Verrechnete Aufwendungen	42
Verrechnete Erträge	42

Der nach § 253 Abs. 6 HGB jährlich zu ermittelnde Unterschiedsbetrag beläuft sich zum 31. März 2025 auf TEUR -776.

Die Aufwendungen aus der Reduzierung des Aktivwertes in Höhe von TEUR 11 (Vj. Erträge TEUR 42) wurden mit den Zinsaufwendungen aus der Verminderung der Abzinsung der Pensionsrückstellung verrechnet.

6. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen des Personalbereichs (Abfindungen TEUR 1.862, Mitarbeiterboni TEUR 4.918, Jubiläumszuwendungen TEUR 1.037, Urlaubsansprüche TEUR 857 u.a.), Erlösschmälerungen TEUR 23.900 sowie ausstehende Lieferantenrechnungen TEUR 5.863.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 420 (Vj. TEUR 298) betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter betreffen in Höhe von TEUR 105.016 (Vj. TEUR 33.551) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie auch im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen sind teilweise durch Bankbürgschaft bzw. Kautionsleistung besichert, bei den übrigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen handelsüblichen Eigentumsvorbehalte.

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am 31. März 2025 bestanden folgende nicht aus der Bilanz ersichtliche sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Leasingverträgen (Miete, Kfz, Drucker, Kaffeemaschinen):

	TEUR
Fällig bis 31.03.2026	2.172
Fällig bis 31.03.2030	4.318
Fällig nach dem 31.03.2030	0

Miet- und Leasingverträge werden zur Vermeidung des sofortigen Abflusses liquider Mittel geschlossen. Risiken aus den Leasing- und Mietverträgen bestehen in der Erfüllung der Raten- bzw. Mietverpflichtungen.

Neben den unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen angegebenen Geschäften bestehen zum Bilanzstichtag keine weiteren Geschäfte gem. § 285 Nr. 3 HGB, die für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens von Bedeutung sind.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt und gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf den Verkauf von pharmazeutischen Produkten (89,7 %, Vj. 87,0 %) und der Erbringung von Dienstleistungen (10,3 %, Vj. 13,0 %) und werden ausschließlich wie im Vorjahr im Inland erbracht:

Aufgliederung nach Produktgruppen	2024/25		2023/24	
	TEUR	%	TEUR	%
Onkologie	607.225	84,42	514.583	85,11
Transplantologie	69.409	9,65	65.332	10,81
Urologie	18.803	2,61	17.763	2,94
Gastroenterologie	11.342	1,58	0	0,00
Woman's Health	6.554	0,91	407	0,07
Nephrologie	5.528	0,77	5.916	0,98
Antiinfektiva	468	0,07	293	0,04
Sonstige	0	0,00	297	0,05
	719.329	100,00	604.591	100,00

Aufgliederung	2024/25		2023/24	
Erlöse aus Dienstleistungen	TEUR	%	TEUR	%
- Marketingleistungen an verb. Unt.	82.792	100,00	89.964	100,00
	82.792	100,00	89.964	100,00

Die mit den Erlösen aus Dienstleistungen korrespondierenden Aufwendungen sind im Personalaufwand, den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie den Abschreibungen enthalten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge in Höhe von TEUR 1.218 (Vj. TEUR 0) aus der Auflösung von Rückstellungen.

3. Personalaufwand

Der Personalaufwand war im Vorjahr durch Restrukturierungsmaßnahmen in Höhe von TEUR 13.242 erhöht.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position sonstige betriebliche Aufwendungen in der Höhe von TEUR 39.529 (Vj. TEUR 31.828) beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für Vertrieb und Marketing, Distributionskosten, Kfz-Leasing sowie sonstige Fremdleistungen.

5. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen

Im Vorjahr waren noch Erträge aus Gewinnabführungsverträgen der Astellas Deutschland GmbH, München in Höhe von TEUR 84 enthalten, die zu Beginn des Geschäftsjahres auf die Gesellschaft verschmolzen wurde.

6. Angaben zu Mindeststeuergesetzen

Der Grenzwert der EU-weiten Regelung für eine Mindestbesteuerung von 15% ist mit einer Steuerquote von 32,909% gegeben.

V. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres aktiv beschäftigten Mitarbeiter gem. § 285 Nr. 7 HGB betrug 239 (Vj. 253). Es handelt sich bei den Mitarbeitern ausschließlich um Angestellte.

2. Geschäftsführung

Im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses sind bzw. waren zum Geschäftsführer bestellt:

- i. Dilek Aldemir Cevik, Executive Director, Commercial Finance Established Markets Lead bei Astellas Pharma Europe Ltd./Großbritannien
- ii. Grazyna Malkowska-Kicka, Commercial Finance Lead Germany
- iii. Markus Weber, Managing Director Germany bis 31. März 2025 (Eintragung im Handelsregister am 14. April 2025).
- iv. Jan Anders Martin Norden, Managing Director Germany ab 1. April 2025

3. Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung belaufen sich im aktuellen GJ auf TEUR 457 (Vj. TEUR 518).

Die Rückstellung für Pensionen enthält TEUR 2.396 (Vj. TEUR 2.516) für die ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung.

4. Abschlussprüferhonorare

Die angefallenen Prüfungshonorare und sonstigen Vergütungen für Dienstleistungen jeweils einschließlich Auslagen unseres Abschlussprüfers EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart werden, wie im Vorjahr vom Konzern zentral getragen.

5. Konzernverhältnisse

Alleingesellschafterin der Astellas Pharma GmbH ist die Astellas Pharma Europe Ltd., Addlestone, Vereinigtes Königreich. Gesellschafterin der Astellas Pharma Europe Ltd. ist die Astellas B.V., Leiden, Niederlande, die jährlich zum 31. März einen Teilkonzernabschluss nach niederländischem Recht erstellt, in den die Astellas Pharma GmbH einbezogen wird. Der Teilkonzernabschluss wird im niederländischen Handelsregister KVK veröffentlicht.

Die wesentlichen Unterschiede der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze bestehen bei den Abschreibungsduern des Anlagevermögens und des Zinssatzes für Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Die Astellas Pharma GmbH erstellt selbst keinen Teilkonzernabschluss, sondern nimmt die Konzernabschlussbefreiungsmöglichkeit des § 291 HGB in Anspruch.

Der Jahresabschluss der Astellas Pharma GmbH wird auch in den weltweiten Konzernabschluss der Astellas Pharma Inc., Tokio, Japan, einbezogen, der in Japan im EDINET veröffentlicht wird. Der Konzernabschluss ist am Sitz der Muttergesellschaft in Japan erhältlich.

6. Nachtragsbericht

Es haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung seit dem Abschlussstichtag ereignet.

7. Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

München, den 27. Juni 2025

Jan Anders Martin Norden
Geschäftsführer

Dilek Aldemir Cevik
Geschäftsführerin

Grazyna Malkowska-Kicka
Geschäftsführerin

Astellas Pharma GmbH, München
Entwicklung des Anlagevermögens 2024/25

	01.04.2024	Anschaffungs- und Herstellungskosten			31.03.2025	01.04.2024	Kumulierte Abschreibungen			31.03.2025	31.03.2025	Buchwerte
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.024.828,75	0,00	0,00	0,00	1.024.828,75	518.767,19	108.361,82	0,00	0,00	627.129,01	397.699,74	506.061,56
2. Technische Anlagen und Maschinen	535.990,42	0,00	85.067,28	-450.923,14	0,00	494.682,29	0,00	85.067,28	-409.615,01	0,00	0,00	41.308,13
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	592.456,21	66.314,66	3.813,56	450.923,14	1.105.880,45	290.672,97	75.064,95	2.192,80	409.615,01	773.160,13	332.720,32	301.783,24
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	107.923,40	0,00	0,00	107.923,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	107.923,40	0,00
	2.153.275,38	174.238,06	88.880,84	0,00	2.238.632,60	1.304.122,45	183.426,77	87.260,08	0,00	1.400.289,14	838.343,46	849.152,93
II. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	45.563.293,92	0,00	45.563.293,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.563.293,92
2. Sonstige Ausleihungen	1.468,49	0,00	1.468,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.468,49
	45.564.762,41	0,00	45.564.762,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.564.762,41
	47.718.037,79	174.238,06	45.653.643,25	0,00	2.238.632,60	1.304.122,45	183.426,77	87.260,08	0,00	1.400.289,14	838.343,46	46.413.915,34

Astellas Pharma GmbH, München

Lagebericht für das Geschäftsjahr

vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

Die Astellas Pharma GmbH ist eine Gruppengesellschaft des Pharmakonzerns Astellas Pharma Inc. mit dem Sitz in Tokio, Japan. Die Astellas Gruppe spezialisiert sich in der Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von pharmazeutischen Produkten auf verschiedene therapeutische Bereiche.

Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit der Astellas Pharma GmbH umfasste im aktuellen Geschäftsjahr im Wesentlichen den Vertrieb pharmazeutischer Produkte im Inland und die Erbringung von Dienstleistungen für verbundene Unternehmen.

Zum 1. April 2024 erfolgte die Verschmelzung der Astellas Deutschland GmbH (übertragende Gesellschaft) auf die Astellas Pharma GmbH (übernehmende Gesellschaft). Die Geschäftstätigkeit der Astellas Deutschland GmbH umfasste zuletzt die Herstellung, den Vertrieb und den Handel von eigenen Produkten und Waren, die an verbundene Unternehmen und andere Pharmaunternehmen verkauft wurden. Bereits im Geschäftsjahr 2021/22 wurden alle Produkte an konzernfremde Unternehmen veräußert. Bis zur vollständigen behördlichen Zulassung der Rechtsnachfolger trat die Astellas Deutschland noch als Kommissionär auf, was aber im Kalenderjahr 2023 endete. Die verbleibende Geschäftstätigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr daher bereits sehr limitiert und zum Verschmelzungszeitpunkt nur minimal.

Die Rahmenbedingungen für den Pharmamarkt werden sowohl durch die staatliche Gesundheitspolitik, medizinische Leitlinien als auch durch EU-Regulierungen bestimmt. Insbesondere die frühe Nutzenbewertung und die daran gekoppelten Verhandlungen von Erstattungshöchstpreisen zwischen Herstellern und Krankenkassen erzeugen einen hohen Kostensenkungsdruck auf der Seite der Pharmahersteller.

Ein weiteres Instrument zur Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen sind verpflichtend vorgeschriebene Herstellerrabatte, die den Krankenkassen einen Preisnachlass pro verordneter Arzneimittelpackung durch die pharmazeutischen Unternehmen gewähren. Des Weiteren können noch bilaterale Rabattverträge zwischen den Krankenkassen und den Arzneimittelherstellern bestehen.

Im Jahr 2024 steigt der Umsatz mit Arzneimitteln im gesamten Pharmamarkt (Apotheke und Klinik) um 7,8 %. Der Absatz steigt über diese 12 Monate hinweg insgesamt um 1,7 %. Insgesamt wurden rund 101,7 Mrd. Zähleinheiten (Kapseln, Hübe, Portionsbeutel etc.) im Wert von € 64,5 Mrd. an Patienten abgegeben.¹

¹ Quelle: IQVIA Marktbericht Classic - Entwicklung des deutschen Pharmamarktes im Kalenderjahr 2024 (https://www.iqvia.com/-/media/iqvia/pdfs/germany/library/publications/iqvia-pharma-marktbericht-classic-q4-2024_fin.pdf) – Abruf am 18.04.2025

Der Umfang der bei Astellas mit verschiedenen Krankenkassen bestehenden Rabattvertragsabdeckung in den Bereichen Transplantation, Prostatakarzinom und der überaktiven Blase konnte gehalten werden.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Unsere finanziellen Leistungsindikatoren beziehen sich auf die Umsätze aus Produktverkäufen sowie auf das Betriebsergebnis

Ertragslage

Eine Gegenüberstellung der prognostizierten Kennzahlen zu den erreichten Istwerten im Geschäftsjahr 2024/25 sowie die Prognosewerte für das Jahr 2025/26 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Prognose 2024/25	Ist 2024/25	Prognose 2025/26
Umsatz Produkte	+ 6,0 %	+ 18,98 %	+ 7,86 %

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um € 107,5 Mio. auf € 802,1 Mio. gestiegen wobei der Anstieg im Wesentlichen auf die Erlöse aus Produktverkäufen (+ € 114,7 Mio.) zurückzuführen ist. Die Erträge aus Dienstleistungen reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um € 7,2 Mio. auf € 82,8 Mio.

Der Anstieg der Umsatzerlöse gegenüber Vorjahr beruht insbesondere auf die Produktgruppe Onkologie (+ € 92,6 Mio. oder + 18,0 %) und entfiel auf Xtandi, Xospata und Padcev. Im Bereich Transplantation konnten die Umsatzerlöse gesteigert werden (+ € 4,1 Mio. oder + 6,2 %). Die Produktgruppe Urologie verzeichnet einen positiven Umsatzanstieg von + € 1,0 Mio. oder + 5,9 %. Die Nephrologie verzeichnet einen leichten Umsatzerlöse (- € 0,4 Mio. oder - 6,6 %). Das im Vorjahr im Bereich Frauengesundheit eingeführte Produkt Veoza trägt mit + € 6,2 Mio. zum Umsatzwachstum bei. Das im aktuellen Geschäftsjahr im Bereich Gastroenterologie eingeführte Produkt Vylov trägt mit + € 11,3 Mio. zum Umsatzwachstum bei.

Die prognostizierten Umsatzerlöse wurden um € 78,3 Mio. übertroffen. Dies ist im Wesentlichen auf Verzögerungen bei der Preisreduktion von Xtandi zurückzuführen. Positiver als erwartet hat sich die Zulassung von Padcev als Erstlinienbehandlung bei fortgeschrittenem Urothelkarzinom ausgewirkt.

Im Geschäftsjahr konnten die verkauften Absatzmengen bei Xtandi, Xospata, Padcev, Prograf und Advagraf sowie bei den neu eingeführten Produkten Vyloy und Veoza gesteigert werden, während sie für Evrenzo rückläufig waren.

Produktgruppe	Therapiegebiet	Absatzmenge ggü. 2023/24
Xtandi	Onkologie	+ 6,2 %
Xospata	Onkologie	+ 12,6 %
Padcev	Onkologie	+ 177,8 %
Prograf	Transplantation	+ 5,9 %
Advagraf	Transplantation	+ 3,5 %
Vyloy	Gastroenterologie	Launch im Geschäftsjahr
Veoza	Frauengesundheit	Launch im Geschäftsjahr
Evrenzo	Nephrologie	- 8,8 %
Betmiga	Urologie	+ 0,0 %

Die Erlöse aus erbrachten Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (- € 7,2 Mio. oder - 8,0 %). Im Vorjahr waren die Weiterbelastungen aufgrund Umstrukturierungskosten erhöht.

Die Rohertragsquote² verbleibt nahezu unverändert. Der Umsatzanstieg bei den Produktverkäufen korrespondiert mit dem Anstieg des Materialaufwandes. Die Rohertragsquote konnte stabil gehalten werden (2,7 %; Vj. 2,7 %).

Rohhertragsquote	2024/2025 Mio. €	2023/2024 Mio. €
Umsatzerlöse (nur Produktverkäufe)	719,3	604,6
Materialaufwand	699,6	588,1
Rohertrag	19,7	16,5
Rohertragsquote	2,74 %	2,73 %

Sonstige betriebliche Erträge enthalten Servicegebühren von € 0,7 Mio. aus der Kommissionärs Tätigkeit der ehemaligen Astellas Deutschland GmbH.

Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (- € 10,2 Mio.). Im Vorjahr waren die Personalaufwendungen aufgrund von Umstrukturierungskosten (+ € 13,2 Mio.) erhöht. Die Mitarbeiterzahl ist von 253 auf 239 gesunken.

² Rohertragsquote definiert als Umsatzerlöse aus Produktverkäufen abzüglich Materialaufwendungen im Verhältnis zu den Umsatzerlösen aus Produktverkäufen.

Die Zunahme der betrieblichen Aufwendungen (+ € 7,7 Mio.) gegenüber dem Vorjahr entfallen insbesondere auf Kosten von vorbereitenden Tätigkeiten für die Markteinführung des Produktes Veoza. Aufgrund der Verschmelzung mit der Astellas Deutschland GmbH ergibt sich ein Verschmelzungsverlust von € 0,7 Mio., welcher unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst wurde.

Der Anstieg des Ist-Betriebsergebnisses³ von € 22,7 Mio. im Vorjahr auf € 23,5 Mio. beruht insbesondere auf dem Anstieg der Umsatzerlöse.

Im aktuellen Geschäftsjahr wurden keine Erträge aus Gewinnabführung verbucht, da das Tochterunternehmen Astellas Deutschland GmbH zum 1. April 2024 auf das Mutterunternehmen Astellas Pharma GmbH verschmolzen wurde (Vj. € 0,8 Mio.).

Das Zinsergebnis (Pos. 8 und 9 der Gewinn- und Verlustrechnung) ist im Vergleich zum Vorjahr von € 8,2 Mio. auf € 10,4 Mio. angestiegen und ist insbesondere auf das konstant hohe Niveau des Cash-Pool Bestands im abgelaufenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen. Im Zuge der Verschmelzung mit der Astellas Deutschland GmbH wurde ein Cash-Pool Saldo von € 35,2 Mio. übertragen sowie Zinseinnahmen von € 1,1 Mio.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft erhöhte sich von € 19,2 Mio. im Vorjahr auf € 22,2 Mio., was insbesondere auf ein höheres Betriebs- und Zinsergebnis zurückzuführen ist.

Vermögenslage

Die Anteile an verbundenen Unternehmen aus dem Vorjahr (€ 45,6 Mio.) wurden, aufgrund der Verschmelzung mit der Astellas Deutschland GmbH ausgebucht. Es besteht somit kein Finanzanlagevermögen mehr.

Die gestiegenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+ € 14,9 Mio.) im Vergleich zum Vorjahr sind stichtagsbedingt und bezogen auf den Zeitpunkt des Kunden-Zahlungseinzugs.

Der Anstieg der Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfällt im Wesentlichen auf Forderungen aus dem Cash-Pooling. Im aktuellen Geschäftsjahr wurde eine Dividende in Höhe von € 104,75 Mio. an die Muttergesellschaft ausbezahlt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind ähnlich hoch wie im Vorjahr.

Die Abnahme der aktiven latenten Steuern (- € 0,7 Mio.) entfallen insbesondere auf temporären Differenzen bei den Pensionsrückstellungen.

Der Rückgang der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um - € 3,8 Mio. ist im Wesentlichen auf den höheren Abzinsungssatz sowie laufende Auszahlungen zurückzuführen.

Der Rückgang der sonstigen Rückstellungen um € 11,5 Mio. bezieht sich im Wesentlichen auf Rückstellung mit verbundenen Unternehmen.

³ Ist-Betriebsergebnis definiert als Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge abzüglich Material- und Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Das kurzfristige Fremdkapital steigt um + € 69,8 Mio. und entfällt mit € 0,4 Mio. auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und mit € 105 Mio. auf Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter. Im Vorjahr waren die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter auf einem niedrigen Niveau aufgrund der vorzeitigen Zahlung von konzerninternen Warenverrechnungen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+ € 7,2 Mio.).

Finanzlage

Aufgrund einer Cash-Pooling-Vereinbarung der Astellas Pharma GmbH mit der Astellas B.V., Leiden, Niederlande, werden alle kurzfristigen Darlehensforderungen gegen verbundene Unternehmen zu den flüssigen Mitteln gerechnet. Der Finanzmittelfonds besteht zum Bilanzstichtag aus Cash-Pool Forderungen.

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus Cash-Pool Forderungen und flüssigen Mitteln zusammen:

Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2024/2025 Mio. €	2023/2024 Mio. €
Veränderung des Finanzmittelfonds	- 18,3	- 10,1
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	251,9	262,0
Finanzmittelfonds Zugang aus Verschmelzung	35,2	-
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	268,8	251,9

Unter Berücksichtigung des übertragenen Finanzmittelfonds durch die Verschmelzung (€ 35,2 Mio.), reduzierte sich der Finanzmittelfonds im Berichtsjahr um - € 18,3 Mio. auf € 268,8 Mio. Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit beträgt € 86,6 Mio. (Vj. - € 10,1 Mio.). Der Anstieg ist im Wesentlichen durch die gestiegenen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter begründet. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt - € 0,2 Mio. (Vj. € 0,01 Mio). Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beträgt - € 104,75 Mio. (Vj. € 0), der insbesondere die im Februar 2025 durchgeführte Dividendenzahlung enthält.

Gesamtaussage

Der Umsatz ist stärker als erwartet bei den Produkten Xtandi, Padcev und Xospata gestiegen. Die neu eingeführten Produkte Veoza und Vyloy haben positiv zum Umsatzwachstum beigetragen.

Der Anstieg des Betriebsergebnisses im Vergleich zum Vorjahr beruht insbesondere auf dem Umsatzanstieg und dem Rückgang der Personalaufwendungen. Die Material-einsatzquote hat sich kaum verändert.

Risiko-Management-System

Die einzelnen Geschäftsbereiche der Astellas Pharma GmbH werden durch Business Reviews und interne Auditierungen regelmäßig durch die Konzernmuttergesellschaft beurteilt.

Rechtlichen Risiken, welche im Zusammenhang mit unternehmerischen Entscheidungen aufkommen können, werden sowohl durch interne als auch durch externe rechtliche Beratung entgegengewirkt.

Chancenbericht

Der Astellas-Konzern fokussiert sich im Rahmen seiner mehrjährigen Strategie auf die Schwerpunkte Onkologie, Transplantationsmedizin und Nephrologie sowie neue Therapiegebiete aufgrund zukünftiger Produkteinführungen wie zum Beispiel die Frauengesundheit. Die Astellas Pharma GmbH ist als Konzern Tochter in die Umsetzung dieser Strategie mit eingebunden.

Marktchancen leiten sich durch die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften innerhalb des Konzerns ab. Gegenwärtig sind Wirkstoffe oder auch schon Produkte in der Forschungs- und Entwicklungsphase.

Risikobericht

Die Minimierung von Währungsrisiken erfolgt innerhalb des Konzerns mit Hilfe von derivativen Finanzinstrumenten und werden selektiv nach einer Risikoeinschätzung eingesetzt. Die Gesellschaft selbst hält keine Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente.

Die Zahlungsfähigkeit der Astellas Pharma GmbH wird durch einen positiven operativen Cashflow und die Einbindung in den Cash-Pool der Obergesellschaft sichergestellt.

Absatz- und Marktrisiken

Das Umsatzfundament der Astellas Pharma GmbH bilden patentgeschützte Produkte. Wegen der zeitlichen Begrenzung des Patentschutzes ist die Astellas Pharma GmbH auf die Ergebnisse der Forschungsaktivitäten im Astellas-Konzern angewiesen.

Aufgrund der Änderungen in den gesetzlichen Anforderungen kann es bei Produktneuzulassungen oder auch bei Zulassungserweiterungen für bereits zugelassene Produkte sowie aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen zu Verzögerungen oder behördlichen Zurückweisungen kommen, sodass dann mit Umsatzeinbußen zu rechnen ist.

Hersteller von patentgeschützten Medikamenten unterliegen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) im Jahre 2011 bei der Markteinführung neuer Wirkstoffe zusätzlich der Prüfung eines Mehrnutzens. Das Ergebnis dieser Nutzenprüfung entscheidet, ob gesetzliche Krankenkassen (GKV) die Kosten für Medikamente mit diesem neuen Wirkstoff übernehmen und in welcher Höhe diese Kostenübernahme erfolgt. Das im AMNOG kodifizierte Preissetzungsverfahren birgt für den Hersteller das Risiko von sinkenden Preisen aufgrund von der Bewertungseinschätzung des Mehrnutzens.

Umsatzrisiken ergeben sich aufgrund von möglichen Veränderungen von gesetzlichen Regelungen, die auf den Verkauf bzw. die Verordnung von patentgeschützten Medikamenten oder auch auf die Kostenerstattung für solche Medikamente Einfluss nehmen. Als Beispiel ist hier der gesetzlich verankerte Herstellerrabatt von aktuell 7 % zu nennen, der für verschreibungspflichtige und patentgeschützte Medikamente gilt (§ 130a Abs 1 SGB V).

Der Russland-Ukraine Konflikt hat keine direkten Auswirkungen auf die Gesellschaft, da es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen auf der Kunden- und Lieferantenseite in Russland und Ukraine gibt. Indirekte Auswirkungen haben die höheren Energie- und Materialpreise, welche nur zum Teil oder verzögert an die Kunden weitergegeben werden können, jedoch bezieht Astellas Pharma ihr Produkte ausschließlich Konzernintern über ein Transferprice agreement. Für das aktuelle und kommende Geschäftsjahr sind die Preislisten bereits konzernintern festgelegt worden. Aus diesem Grund Gesellschaft schätzt nach dem heutigen Kenntnisstand, dass die Auswirkungen keinen signifikanten Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben werden.

Forderungsausfallrisiken

Die Astellas Pharma GmbH analysiert ihre ausstehenden Forderungen. Sobald das Unternehmen Kenntnis über ein verändertes Kundenrisikoprofil erlangt, werden Maßnahmen ergriffen, um dem Ausfallrisiko entgegenzuwirken. Insgesamt weist die Kundenstruktur in Deutschland ein geringes Risikoprofil auf.

Gesamteinschätzung der Risikolage

Die vorgenannten Risiken stuft das Unternehmen derzeit unter Beachtung der geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und absehbaren finanziellen Auswirkungen allesamt als „gering“ ein.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung sind gegenwärtig keine Risiken erkennbar, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben oder sich bestandsgefährdend auswirken könnten.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich keine wesentliche Änderung der Risikoexposition der Astellas Pharma GmbH ergeben. Auch aus den oben beschriebenen Sachverhalten zum Russland-Ukraine Konflikt ergeben sich keine wesentlichen Risiken für die Gesellschaft.

Der Geschäftsführung sind gegenwärtig keine Risiken bekannt, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden. Risiken, die zwar der Annahme des Fortbestehens des Unternehmens nicht entgegenstehen, die sich aber im Falle ihres Eintretens wesentlich auf den Geschäftsverlauf bzw. die finanzielle Situation der Gesellschaft auswirken könnten, sind im Wesentlichen in der staatlichen Gesundheitspolitik und den Kostensenkungsmaßnahmen der Krankenkassen als auch in der Unsicherheit über den Erfolg von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu sehen.

Bei einem sehr unwahrscheinlichen Eintritt dieser möglichen Ereignisse würde dieses die künftige Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigen.

Die Gesellschaft verfügt über Instrumente zur Erfassung und zur Kontrolle oder Vermeidung von Risiken. Das etablierte Risikomanagement beinhaltet ein System zur Früherkennung, Bewertung und Kontrolle von Risiken einschließlich der Berichtswege. Das angewandte Instrumentarium erfährt Anpassungen, um auf veränderte Risikofaktoren reagieren zu können.

Des Weiteren wird die globale Compliance Struktur, welche durch die Konzernmutter vorgeben wird, bei der Astellas Pharma GmbH als ein Tochterunternehmen umgesetzt.

Internes Kontrollsystem

Die Prozesse der Rechnungslegung und das dazugehörige interne Kontrollsyste bei Astellas Pharma GmbH unterliegen Konzernrichtlinien, lokalen Vorschriften sowie den Richtlinien der GDP (Good Distribution Practice), die im Einklang mit den lokalen gesetzlichen Vorschriften stehen. Im Rahmen der JSOX-Audits werden zweimal jährlich die internen Kontrollen überprüft.

Zukünftige Entwicklung

Die Gesellschaft erwartet im neuen Geschäftsjahr einen Umsatzanstieg aus dem Produktverkauf in Höhe von 7,86 % insbesondere getragen durch den Umsatzanstieg aus dem Bereich der Onkologie. Die Markteinführung der neuen Produkte Vyloy (Magenkrebs) und Veoza (Frauengesundheit) sowie die Indikationserweiterung von Padcev und Xtandi werden einen wesentlichen Beitrag zum Wachstum beitragen. Im Gegensatz dazu stehen erwartete Preisreduktionen für Padcev, Veoza und Vyloy nach dem Ablauf der aktuellen Preisvereinbarung. Im aktuellen Geschäftsjahr hat Astellas seinen Antrag auf Marktzulassung von Izervay (Augenheilkunde) zurückgezogen. Das Produkt Izervay wird daher, nicht wie geplant in Deutschland gelauncht.

Es wird ein ähnliches positives Betriebsergebnis wie im abgelaufenen Geschäftsjahr erwartet.

Wie bereits im Abschnitt „Gesamteinschätzung der Risikolage“ ausgeführt, sieht die Geschäftsführung aktuell kein Risiko für den Fortbestand des Unternehmens und keine Anzeichen für nachhaltig negative Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

München, den 27. Juni 2025

Jan Anders Martin Norden
Geschäftsführer

Dilek Aldemir Cevik
Geschäftsführerin

Grazyna Malkowska-Kicka
Geschäftsführerin



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.